



Denise Corban-Koyka
Heilpraktikerin für Physiotherapie

Telefon 02238 - 57 00 03

Privat-Praxis: Zobelweg 3,
50259 Pulheim

Behandlungsvertrag für Privatpatienten

Patient Name: _____ Vorname: _____

geb.: _____ Tel. privat: _____ dienstl.: _____

Handy: _____ E-Mail-Adresse: _____

Str., Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Zahlungspflichtiger (wenn nicht identisch)

Name: _____ Vorname: _____

Geb. : _____ Tel dienstl.: _____ priv.: _____

Handy: _____ Straße, Nr: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Krankenvers./ Kostenträger _____

Arbeitgeber: _____

Anschrift Arbeitgeber _____

Wie sind Sie auf mich aufmerksam geworden ? _____

Ich habe den Vertrag (Seite 1-4) gelesen, erhalten u. erkenne die aktuellen Bedingungen u. Preise an (Sie erhalten am Schluss: Rechnung u. Rezept jeweils mit Kopie) und wünsche einen bedruckten Überweisungsträger ja ___ nein ___ oder möchte mit Karte zahlen ja ___ nein ___

Hinweis: Ihre Daten werden elektronisch gespeichert. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können auf Verlangen jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten Daten erhalten.

Würden Sie mir bitte mindestens eine Vertrauensperson benennen, die Sie außer mir noch von der Schweigepflicht entbinden. nein ja, _____

Pulheim, den _____

Unterschrift Patient / Erziehungsberechtigter _____

Unterschrift LymPhysio – Denise Corban-Koyka _____

Helfen Sie mir Ihnen zu helfen, indem Sie...

zu Ihrem ersten Termin bitte mitbringen:

Ihr Rezept, ausgefüllter Anamnese-Fragebogen, Brille (wenn nötig), Terminkalender, **relevante Befunde** (KrkH OP u./o. Entlassungsbericht o.ä.) **Hilfsmittel wie Stützstrümpfe**.

Da die **Lymphologie ein absolutes Stiefkind in der Medizin** ist u. es nicht zum allgemein-medizinischem Wissen zählt, Schwellungen adäquat zu behandeln, möchte ich auf folgendes hinweisen: **das Tragen von ein- / abschnürender Kleidung** (Nylon-Strümpfe/Söckchen/ BHs mit schmalen Trägern, Bügeln u. Abschlüssen) **ist absolut kontraproduktiv**. Denn um Schwellungen beseitigen zu können, müssen die Abflusswege frei sein oder gemacht werden u. die Lymphgefäße i.d.R. durch Kompressions-Bandagierung unterstützt werden. „Diesen Goldstandard“ praktiziere ich wenn nötig, selbst wenn nicht explizit auf Rezept verordnet. Die Lymphdrainage wirkt nur Stunden – die lymphologische Kompression dagegen so lange wie sie angelegt bleibt.

...bei Infekten z.B. einer Erkältung mich bitte SOFORT benachrichtigen, da in diesem Falle eine manuelle Lymphdrainage nur auf eigene Gefahr, vor allem aber bei Fieber gar nicht durchgeführt werden kann u. zur Kenntnis nehmen, dass im Falle einer Autofahrt im bandagierten Zustand für Sie als Fahrer der Versicherungsschutz erlischt.

Die wichtigsten Bausteine einer guten Behandlung sind die Anamnese, Befunderhebung sowie Behandlungsplan, u. – ziele. Um diese zu erreichen, benötige ich Ihre Mitarbeit. Darunter verstehen wir Therapeuten eine möglichst wertfreie Beobachtung, auch von kleinsten Veränderungen (Daten, Zahlen, Fakten), damit ICH genügend Informationen über die Reaktionen Ihres Körpers erhalte, um diese qualifiziert zu interpretieren u. die richtigen Schlussfolgerungen für Ihre Behandlung ziehen zu können, die sich sehr schnell in Erfolg, Ersparnis in Zeit und Geld widerspiegeln. Wenn Sie jedoch die „Sprechende Medizin“ nur als „Gerede“ und nicht als Behandlung begreifen, dann kann ICH Ihnen leider nicht helfen.

...bei Verspätungen von mehr als 5 Minuten kurz durchrufen Tel: 02238 – 57 00 03, damit ich erfahre, ob ich mit Ihnen rechnen kann oder sofort versuchen muss umzudisponieren.

... Selbstverständlich kann es passieren, dass Sie einen Termin nicht wahrnehmen können oder möchten, daher bitte ich um **Absage auf dem Anrufbeantworter (läuft 24 Stunden), 12 Stunden vor einem frühen Morgen-Termin, bei späteren Terminen genügt es bis 10 Uhr des gleichen Morgens**. Andernfalls haben Sie bitte Verständnis, dass ich für den Verwaltungsaufwand mindestens 5 € berechne.

... am Besten nur ca. 5 Min. vor Ihrem Termin kommen, damit ich jeden Patienten hochkonzentriert u. unter Wahrung der Intimsphäre (ohne Zuhörer) behandeln kann.

- Sie** gehen mit **LymPhysio** bei den folgenden Behandlungen einen Dienstleistungsvertrag ein, wobei der Preis für private Behandlung vom aktuellen **LymPhysio-Tarif** bestimmt wird, da noch keine gesetzliche Gebührenordnung existiert, sich die Preise jedoch an der **G (ebühren) O (rdnung) Ä (rzte) / dem Bundesdurchschnitt d. Physiotherapeuten GebüTh** orientieren.
- Etwaige Ersatzansprüche gegen die Therapeutin aus fehlerhafter Behandlung sind auf den Höchstbetrag der Haftpflichtversicherung der Therapeutin beschränkt (max. 1.000.000 Euro bei Personenschäden).

Preisliste gültig ab:**1.1.2022****ab 2019****1.1.2022**

Basis für die Ermittlung der Behandlungszeit ist der Gesamtwert Ihres Rezeptes. Grundsätzlich wird Ihre tatsächliche Behandlungszeit in Euro pro Minute umgerechnet. Bisher 1,- € , ab meinem 60. Geburtstag und 40. Berufsjubiläum 1,25 €	Privat €	Privat Bhdgs Min.	Bei-Hilfe €	Beihilfe Bhdgs Min.
Erstbefund zur Erstellung eines individuellen Behandlungsplanes	30,00	24	16,50	13
Manuelle Lymphdrainage MLD				
Teilbehandlung (30 Min.)	37,50	30	25,70	21
Großbehandlung (45 Min.)	56,25	45	38,50	31
Ganzbehandlung (60 Min.)	75,00	60	58,30	47
Bandagierung einer Extremität (Erstattungsfähig bei Vermerk)	15,00 *	12	12,40	10
Physioth. Komplex-Behandlung (in der Palliativ-Versorgung)			66,00	53
Krankengymnastik KG-Einzel	25,00	20	25,70	21
Krankengymnastik KG-Einzel mit doppelter Zeit	50,00	40	51,40	41
Manuelle Therapie	28,75	23	29,70	24
Massage, med. klassisch	18,75	15	18,20	15
Segment-, Periost-, Colon - Massage	18,75	15	18,20	15
Heiße Rolle	17,50	14	13,60	11
Fango-Paraffin-/ Warm-Packung	15,00	12	15,60	12
Heißluft/ Rotlicht	7,50	6	7,50	6
Kältetherapie / Eis	12,50	10	12,90	10
Elektrotherapie / Iontophorese	8,75	7	8,20	7
Hausbesuch, ärztl. verordnet	12,50	10	12,10	10
Wegegeld pro km	0,50		0,30	

* Den „Goldstandard“ MLD plus Wickeln praktiziere ich wenn nötig, so dass es sich grundsätzlich empfiehlt, sich die Kompressions-Bandagierung verordnen ggf. nachtragen zu lassen.

§ 1 Anwendungsbereich/Grundlage

- (1) **Die Vergütungen für berufliche Leistungen der Heilmittelerbringer sind nicht durch Gesetze o. Verordnungen in Deutschland bundeseinheitlich geregelt.** Diese Gebührenübersicht (GebüTh) regelt die Abrechnung dieser Leistungen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Die GebüTh in der vom Leistungserbringer verwendeten Fassung ist Grundlage u. Bestandteil der Honorarvereinbarung.
- (2) Heilmittelerbringer sind Physiotherapeuten u.a. mit einer staatlichen Anerkennung gemäß dem jeweiligen Berufsgesetz.
- (3) Die in dieser Gebührenübersicht festgelegten Vergütungen stellen eine Übersicht der in der BRD von Heilmittelerbringern abgerechneten üblichen Vergütungen dar u. werden etwa jährlich aktualisiert. Die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Grundsätze ist als AGB im Internet unter www.privatpreise.de veröffentlicht.
- (4) Vergütungen darf der Heilmittelerbringer nur für Leistungen berechnen, die im Rahmen der berufsrechtlichen Regelungen erbracht werden u. nach den Regeln der Heilkunde für eine medizinisch notwendige Heilmittelversorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß der notwendigen Heilmittelversorgung hinausgehen, darf er immer dann berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

§ 2 Vereinbarung der Vergütungshöhe

- (1) **Verträge zwischen Praxis u. Patient werden immer schriftlich vereinbart. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des unterschriebenen Vertrags.**
- (2) In den Verträgen sind die Namen der Vertragspartner, die Leistung (Therapieart gem. Leistungsübersicht, evtl. Anzahl, evtl. die Zusatzqualifikation, evtl. Dauer), die Höhe der vereinbarten Vergütung je Einzelleistung, sowie die Fälligkeit der Vergütung zu dokumentieren.
- (3) **Die Vergütung ist stets nach Erbringung der Einzelleistung, jedoch spätestens zum Rechnungsdatum fällig.**
- (4) Die Gültigkeit/Laufzeit von Verträgen zwischen Praxis u. Patient wird nur dann durch die der Heilmitteltherapie zugrundeliegende ärztliche Verordnung zeitlich begrenzt, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde. Eine Therapiepause von mehr als 12 Wochen beendet die Gültigkeit/Laufzeit des geschlossenen Vertrages.
- (5) Der schriftliche Vertrag zwischen Praxis u. Patient enthält den Hinweis, dass **die Honorarvereinbarung unabhängig von der Erstattungspraxis der Kostenträger gilt.**

§ 3 Gebühr/Vergütung/Honorar

- (1) Gebühren sind Vergütungen bzw. Honorare für die in der GebüTh, insbesondere im Abschnitt Leistungsübersicht, genannten Heilmittel.
- (2) Der Heilmittelerbringer kann Gebühren für erbrachte Heilmittelbehandlungen berechnen.

§ 4 Bemessung der Gebühren für Leistungen der GebüTh

- (1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem 1,4- bis 2,3-fachen des Regelsatzes. Regelsatz ist immer der jeweils zwischen der Gesetzlichen Krankenversicherung u. den Heilmittelverbänden vereinbarte Höchstsatz für eine einzelne Leistung.
- (2) Die Preise sind kalkuliert unter Berücksichtigung der notwendigen berufsfachlichen Qualifikation, der Schwierigkeit u. des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der notwendigen Vor- u. Nacharbeit sowie der Umstände bei der Ausführung.

§ 5 Entschädigungen – Wegegeld

- (1) Als Entschädigungen für Besuche erhält der Therapeut Wegegeld u. eine Hausbesuchspauschale; hierdurch sind Zeitversäumnisse u. die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.
- (2) Der Therapeut kann für jeden Besuch eine Hausbesuchspauschale gem. Leistungsübersicht berechnen.
- (3) Wegegeld kann entweder als Pauschale o. aber als Wegegeld je Kilometer gem. Regelsatz der Leistungsübersicht abgerechnet werden.

§ 6 Ersatz von Auslagen

- (1) Neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen nur berechnet werden
 - a. die Kosten für diejenigen Verband-, Therapiemittel u. sonstigen Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält o. die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, soweit in Absatz 2 o. in der Leistungsübersicht nichts anderes bestimmt ist,

§ 7 Fälligkeit u. Abrechnung der Vergütung

- (1) Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach dem Honorarvertrag gem. § 2 bzw. nach der Regelung des § 2 Abs. 3.
- (2) Die Rechnung muss in ihrer Form sowohl für den Zahlungspflichtigen/Patienten, als auch für mögliche Kostenträger übersichtlich u. nachvollziehbar sein.
- (3) Die Rechnung muss insbesondere enthalten:
 - a. Vor- u. Zunahme des Patienten
 - b. Bezugnahme auf ärztliche Diagnose/Verordnung (wenn relevant)
 - c. Jede Einzelleistung mit Bezeichnung u. Mindestdauer (wenn essentieller Bestandteil der Leistungsbeschreibung)
 - d. Berechnungsfähige Materialkosten je Einzelleistung
 - e. Jeden Einzelbetrag der entsprechenden Leistung.
 - f. Hinweis auf Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlungen